

Hebammenverband Niedersachsen e.V.

Satzung

Vom 03.12.1998 zuletzt geändert am 08.10.2010

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Hebammenverband Niedersachsen e.V. Er ist eingetragen in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim. Sitz des Verbandes ist Hildesheim.

Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden.

Der Hebammenverband Niedersachsen e.V. ist Mitglied im *Deutschen Hebammenverband e.V.*

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

1. unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahr zu nehmen und zu fördern,
2. die Belange der Hebammen bei Volksvertretern, Behörden, Gewerkschaften, Krankenkassen, anderen Berufs-, Standes- und sonstigen Organisationen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheits-erziehung der Bevölkerung zu unterstützen,
4. in allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung mitzuwirken,
5. die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu informieren,
6. die Beziehungen und den Erfahrungsaustausch auf Bundesebene zu pflegen.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit:

1. Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verband nicht aus. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.
2. Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Delegiertenversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens.

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.*

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat:

Ordentliche Mitglieder

Schülerinmitglieder

Außerordentliche Mitglieder

Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können sämtliche staatlich anerkannte Hebammen werden.
3. Jede Hebamenschülerin kann Mitglied werden. Die Schülerinmitgliedschaft geht mit dem bestandenen Hebammenexamen automatisch über in die ordentliche Mitgliedschaft.
4. *Außerordentliche* Mitglieder sind Hebammen, die entweder dauernd (Ruhestand) oder auf Zeit den Beruf nicht ausüben.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die den Verband ideell und finanziell fördern. Fördernde Mitglieder können auch die Träger eines hebammengeleiteten Geburtshauses oder Entbindungsheimes sein
6. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sie sind am Verbandsvermögen nicht beteiligt.
7. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.*

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod.

1. Der freiwillige Austritt ist nach Ablauf einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung ist schriftlich an die Landesvorsitzende oder die Geschäftsstelle des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.* zu richten.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Verbandes oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher

Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat, oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate in Verzug ist. Vor Ausschluss ist das Mitglied zu verständigen.

3. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte.
4. Über eine Wiederaufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.
5. Den Schülerinnen steht nach der Ausbildung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von 6 Monaten auszuüben ist und mit dem Eingang der Kündigung wirksam wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung, an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich Rat und Hilfe des Vorstandes einzuholen. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Verband besteht nicht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und den Verband zu unterstützen. Namensänderung, Wohnsitz-, Arbeitsplatz- und Tätigkeitswechsel sind den Vorsitzenden bzw. der Kreisvorsitzenden mitzuteilen.
3. Das Verbandsabzeichen ist an die Mitgliedschaft gebunden. Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zum Gebrauch des Verbandsabzeichens ist an die Person der in der Registrierung bezeichneten Hebamme gebunden und darf nicht an dritte Personen übertragen werden. Die Befugnis erlischt von selbst durch den freiwilligen Austritt oder den Ausschluss des Verbandsmitgliedes.
4. Der Bund Deutscher Hebammen e.V. ist ermächtigt mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die Mitglieder des Hebammenverbandes Niedersachsen e.V. entfallen diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für Verträge die der *Deutsche Hebammenverband e.V.* oder seine Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für selbstzahlende Patienten oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen schließen

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesdelegiertentagung des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.* festgesetzt.

§ 8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Hebammenverband Niedersachsen nutzt ein Veröffentlichungsorgan.
3. Der Hebammenverband Niedersachsen e.V. nutzt das Logo des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.* in veränderter Farbe.

§ 9

1. In jedem Stadt- und Landkreis bilden die Mitglieder des Verbandes eine Gruppe. Jede Gruppe wählt 2 Vorsitzende, die gleichzeitig die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung sind. Zählt ein Stadt- oder Landkreis mehr als 50 Mitglieder, so kann er pro weitere angefangene 50 Mitglieder eine zusätzliche Delegierte entsenden.
2. Die Kreisvorsitzenden tragen die Informationen und Beschlüsse aus den Delegiertenversammlungen in die Kreisgruppen. Sie haben den Kontakt zu den Mitgliedern ihres Kreises und zum Vorstand aufrecht zu erhalten. Sie laden zu mindesten 4 Kreisversammlungen pro Jahr ein.
3. Die Kreisvorsitzenden werden auf 4 Jahre gewählt.
4. Die Kreisvorsitzenden haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
5. Die Kreisgruppen sind organisatorische Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§ 11

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüferinnen und der Beauftragten.
2. Die Beschlussfassung über
 - a) die Genehmigung der Kassenführung

- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die vorliegenden Anträge
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Verbandes

3. Die Wahl der Bundesdelegierten für die Delegiertenversammlung des Deutschen Hebammenverbandes e. V. Der Verband hat für die ersten 150 Mitglieder 2 Delegierte. Dabei gelten die Vorsitzenden als 1. und 2. Delegierte. Bei Bedarf können sie sich durch gewählte Bundesdelegierte vertreten lassen. Für je weitere angefangene 150 Mitglieder kann der Landesverband eine Delegierte entsenden.
4. 2x jährlich ist eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Eine solche ist auch einzuberufen, wenn 25% der Delegierten dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
5. Ort, Zeit und Tagesordnung der Delegiertenversammlung hat der Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch ein Einladungsschreiben an die Kreisvorsitzenden festzulegen. Ort und Zeit werden im Veröffentlichungsorgan des Hebammenverbandes Niedersachsen e.V. bekanntgegeben.
6. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von jeder Kreisgruppe gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens 5 Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht werden. Mitglieder, die mit ihren Verbandsbeiträgen mehr als 1 Jahr im Rückstand sind, haben kein Recht zu Anträgen und kein Stimmrecht.
7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge entweder durch Beschluss von 3 Delegierten oder durch Beschluss von einem Viertel der Stimmen der Anwesenden zugelassen werden. Änderungsanträge sind jederzeit möglich. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
8. Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.* sind für den Hebammenverband Niedersachsen e.V. verbindlich; Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen.

§ 12

1. Kann eine Kreisvorsitzende ihren Delegiertenauftrag nicht erfüllen, so kann sie eine Vertreterin aus den Reihen ihrer Kreismitglieder entsenden.
2. Die stimmberechtigten Teilnehmerinnen der Delegiertenversammlung erhalten die Fahrtkosten und ein

Tagegeld durch den Verband. Sämtliche Verbandsmitglieder sind berechtigt an der Delegierten-versammlung teilzunehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

3. Jede Hebammenschule hat das Recht eine Teilnehmerin, welche dem Verband als Mitglied angehört, zur Delegiertenversammlung zu entsenden. Maximal 3 Schülerinnen pro Versammlung haben Stimmrecht.

§ 13

1. Bei der Abstimmung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Antrag nur eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ausschlüsse und über Auflösung des Landesverbandes müssen mit 2/3 Mehrheit der Delegierten gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

§ 14

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande wenn der bezügliche Antrag allen Delegierten schriftlich mitgeteilt worden ist, und wenn hierauf die erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmt.

§ 15

1. Die Delegiertenversammlung wird von den Vorsitzenden geleitet. Die Delegiertenversammlung kann sich jedoch auch eine Versammlungsleiterin wählen. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Protokollführerin eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgen, sind durch die Versammlungsleiterin sofort zu formulieren und der Protokollführerin zu diktieren. In der Niederschrift der Tagung sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht einer Delegierten frei, ihre abweichende Ansicht über einen Beschluss in der Niederschrift besonders festlegen zu lassen. Die Niederschrift ist von der Protokollführerin und der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen und an die Delegierten zu versenden.
2. Nicht stimmberechtigte Teilnehmerinnen der Delegiertenversammlung haben Rederecht nur insoweit, als ihnen die Versammlungsleiterin dieses zugesteht; ein

Antragsrecht haben sie nicht. Vorstandsmitglieder des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.* haben auf allen Delegiertenversammlungen freies Rede-, jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 16

1. Die Organe des Verbandes werden auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt.
2. Für alle Vorstandsämter ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.
3. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit der Delegierten erfolgen. Daraufhin muss der erweiterte Vorstand sofort eine Neuwahl einleiten. Wird ein Amt im Vorstand, im erweiterten Vorstand oder in einem von der Delegiertenversammlung bestimmten Ausschuss durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstige Gründe frei, kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen, sofern nicht eine Stellvertreterin vorhanden ist.
4. Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.* und im Vorstand des Hebammenverbandes Niedersachsen e.V. innehaben. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt bei einer Wahl für das Präsidium des *Deutschen Hebammenverbandes e.V.* oder für den Vorstand des Hebammenverbandes Niedersachsen e.V. an, verliert sie automatisch das bisher innegehabte Wahlamt.
5. Die Mitgliedschaft in anderen deutschen Hebammenverbänden schließt eine Führungsfunktion im Hebammenverband Niedersachsen e.V. aus.

§ 17

1. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden als Geschäftsführerin, der 2. Vorsitzenden als Stellvertreterin, der 1. Kassenverwalterin und der 1. Schriftführerin. Die 1. und 2. Vorsitzende sollen aus dem Bereich der klinischen Tätigkeit bzw. aus der Tätigkeit außerhalb von Kliniken stammen.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Vorstandsmitgliedern die 2. Kassenverwalterin und die 2. Schriftführerin an.
3. Die Beauftragten und die Leiterinnen der von der Delegiertenversammlung bestimmten Arbeitsgruppen und Ausschüsse werden zu den erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 18

Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende. Jede ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Die stellvertretende Vorsitzende soll nur handeln, wenn die Vorsitzende verhindert ist.

§ 19

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Beauftragten werden zur Delegiertenversammlung eingeladen und haben Stimmrecht.

§ 20

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungs-führung hat die Delegiertenversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Delegiertenversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Delegiertenversammlung vorzulegen.

§ 21

1. Die 1. Vorsitzende soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden) tätig werden. Die Höhe der Entlohnung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt und vorrangig aus dem dafür vorgesehenen zweckgebundenen Beitragsrückfluss gedeckt.
2. Die 2. Vorsitzende soll ebenfalls hauptamtlich tätig werden. Der Umfang der Tätigkeit sowie die Höhe der Entlohnung werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
3. Die sonstigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
4. Die Delegiertenversammlung kann auch für die Tätigkeit anderer Personen eine Aufwandsentschädigung festsetzen.

§ 22

Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber gegeben hat.

§ 23

Männliche Berufsangehörige finden sich unter der Berufsbezeichnung „Hebamme“ wieder. Die Satzung des Hebammenverbandes Niedersachsen e.V. wurde von der Delegiertenversammlung am 01. 10. 1998 in Uelzen – Hanstedt II angenommen.

Die Satzung wurde am 03.12.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen. Satzungsänderungen wurden am 18.06.2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

Satzung in der Fassung vom 08.10.2010
Hildesheim, den 08.10.2010

Ursula Fietz, 1. Vorsitzende